

## **FACHVEREINIGUNG DER FINANZKONTROLLEN**

Stampfenbachplatz 4

Direktwahl:

Sekretariat:

8090 Zürich FAX 01/259 33 57

01/259 33 76 oder 259 33 83

01/259 33 67

# **Die Entwicklung der Finanzaufsicht in der deutschsprachigen Schweiz**

---

- 1. Einleitung**
- 2. Vom Finanzinspektorat zur Finanzkontrolle**
- 3. Mustergesetz - Berner Modell - Mustermodell**
  - 3.1 Mustergesetz**
  - 3.2 Berner Modell**
  - 3.3 Mustermodell**
- 4. Strukturbericht**
- 5. Finanzkontrolle im Spannungsfeld von Politik und Verwaltung**
- 6. Auswirkung von Finanzaffären auf die Finanzkontrollen**
- 7. Beizug von Sachverständigen**
- 8. Informations- und Erfahrungsaustausch**
  - 8.1 Allgemeines**
  - 8.2 Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen**
  - 8.3 Fachgruppe / Fachvereinigung der Finanzkontrollen**
  - 8.4 SVIR, ERFA-Gruppe VERWALTUNG**
  - 8.5 EFK/KFK**
  - 8.6 EURORAI**
  - 8.7 SGVW**
- 9. NPM und Finanzkontrolle**
- 10. Finanzaufsicht der Zukunft**

## 1. Einleitung

Die politische und administrative Finanzaufsicht hat sich bei Bund, Kantonen und Gemeinden seit der Gründung des Verbandes für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen gewandelt und den Veränderungen im Bereiche der Haushaltsführung öffentlicher Verwaltungen anzupassen versucht. Für die Finanzkontrollen gilt es, mit der Technologie Schritt zu halten, sich mit den neuen Managementmethoden vertraut zu machen und bezüglich Prüfungstechniken sowie -methoden auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Diese kontinuierliche Neuausrichtung erfolgt im Bestreben, die von der Exekutive und Legislative an die Finanzkontrollen gestellten Erwartungen zu erfüllen. Dass zur Erreichung dieser Zielsetzung der frühere Verband der Finanzbeamten öffentlicher Verwaltungen und Unternehmungen und heutige Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen mit seinen Informationen, Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen einen nutzbringenden Beitrag leistete, sei an dieser Stelle als Dank der Finanzkontrollen an den jubilierenden Verband vermerkt.

Die in diesem Beitrag enthaltenen Ausführungen zur Entwicklung der Finanzaufsicht in der deutschsprachigen Schweiz beschränken sich auf eine kantonale Betrachtung und geben die persönliche Meinung des Autors wieder. Sie sind nicht als wissenschaftliche Aussage zu verstehen und erheben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 2. Vom Finanzinspektorat zur Finanzkontrolle

Der staatliche Rechnungsprüfer war schon im letzten Jahrhundert eine geachtete Person, der mit Respekt und Ehrfurcht begegnet wurde. Stellung und Aufgabengebiet waren von Kanton zu Kanton verschieden. Die mit den Finanzkontrolleuren - wie sie früher genannt wurden - verfolgte Zielsetzung war aber überall ähnlich. Im Vordergrund stand die Aufdeckung und Verhütung doloser Handlungen und die Feststellung der richtigen und korrekten Haushaltsführung. Meist prägte die Persönlichkeit des Finanzkontrolleurs die Wirkung seiner Kontrolltätigkeit. Das Wissen um den unnahbaren sowie gestrengen Revisor und sein unvermutetes, überraschendes Auftreten flösste - so wird berichtet - Ehrfurcht, Angst und/oder sogar Unbehagen ein; es führte zwangsläufig zu einer wirkungsvollen Prävention. Die hin und wieder gelungene Aufdeckung doloser Handlungen und vor allem deren Konsequenzen für die Betroffenen verstärkten die damit verbundene 'Präventionswirkung' zusätzlich.

Rückblickend verwundert es, dass bis zur Herausgabe des Handbuchs des Rechnungswesens öffentlicher Haushalte, d.h. bis in die Siebzigerjahre oftmals Finanzverwaltung, Staatsbuchhaltung, Vermögensverwaltung und Finanzkontrolle in einem Amt (Finanzinspektorat) vereint waren, welches dem Finanzdirektor unterstand. Die Finanzkontrolle war entweder ein Teil oder eine Abteilung des Finanzinspektorates. Sie hatte vom Finanzinspektor Weisungen entgegenzunehmen und war neben den Revisionsaufgaben zwangsläufig im Vollzug eingebunden. Je nach der beruflichen Herkunft des Finanzinspektors als Amtschef - sei es von Finanzverwaltung, Staatsbuchhaltung, Vermögensverwaltung oder Finanzkontrolle - waren Ziel-, Prioritäten- und Schwerpunktsetzung verschieden. Dass diese Konstellation der fachlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Finanzkontrolle nicht dienlich war, versteht sich ohne weiteren Kommentar. Die Verselbständigung der Finanzkontrollen zu einem eigenen Amt war die logische Folge des Erkennens dieses Schwachpunktes. Die Neuausrichtung der Finanzkontrollen wurde aber erst richtig im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Haushaltsführung öffentlicher Verwaltung, also mit dem

Mustergesetz eingeläutet, welches gute kantonale Lösungen, wie sie erfreulicherweise schon bestanden haben, berücksichtigte.

### **3. Mustergesetz - Berner Modell - Mustermodell**

#### **3.1 Mustergesetz der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren**

Das Mustergesetz, erarbeitet und herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, ist als Produkt der Bemühungen für die Harmonisierung des öffentlichen Rechnungswesens entstanden. Gemäss den im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Ausgaben 1978 und 1981, enthaltenen Bemerkungen zum Haushaltsrecht sind die Bestimmungen über die Finanzkontrolle (Art. 36 - 41 MFHG) an die dominierenden kantonalen Lösungen angelehnt worden. Administrativ bleibt die Finanzkontrolle einem Departement unterstellt, wobei das zuständige Departement offen gelassen wird. Für die Wahl des Finanzdepartements spricht - so die damalige Ansicht - der Umstand, dass die Finanzkontrolle gleichzeitig dessen internes Kontrollorgan ist, welches ohne hin eng mit dem Finanzdepartement zusammenarbeitet. Mit guten Gründen kann die Finanzkontrolle auch dem Justizdepartement unterstellt werden, welchem allgemein die Rechtsaufsicht über die Verwaltung obliegt. Mit der neuen Regelung erhält die Finanzkontrolle die teilweise fehlende fachliche und sachliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, die es ihr ermöglicht, ihre Funktionen wirkungsvoller auszuüben, was angesichts des bei öffentlichen Verwaltungen fehlenden Spiels der Marktkräfte besonders wichtig ist. Die sechs Artikel (36-41) des Mustergesetzes, welche der Finanzkontrolle gewidmet sind, befassen sich mit:

- Zuständigkeit
- Grundsätze
- Kontrollbereich
- Aufgaben
- Informationspflicht
- Revisionsbemerkungen.

Die im Mustergesetz (Ausgaben 1978 und 1981) als Richtlinien zum Haushaltsrecht formulierten Bestimmungen wurden von den Kantonen in unterschiedlicher Art und Weise übernommen. Es fällt auf, dass die Musterformulierungen bei der Erarbeitung und Beratung der kantonalen Finanzhaushaltsgesetze von den Regierungen und Parlamenten verändert und den eigenen Vorstellungen und Wünschen (stärkere oder weniger griffigere Stellung und Aufgaben für die Finanzkontrolle) angepasst wurden. Das Mustergesetz bildet noch heute eine brauchbare Grundlage.

#### **3.2 Berner Modell**

Die Berner Finanzaffäre führte Mitte der Achtzigerjahre zu einer Neuordnung der Finanzaufsicht im Kanton Bern, indem in Anlehnung an das Privatrecht und an das Eidg. Bankengesetz die Revision auf ein internes (Revisionsorgan der Regierung = Finanzkontrolle) und ein externes Kontrollorgan (Revisionsorgan des Parlamentes = Grossratsrevisorat) aufgeteilt wurde. Die Lösung befriedigte nur teilweise und wurde von den übrigen kantonalen Finanzkontrollen stets kritisiert. Im November 1996

überwies der Berner Grosse Rat zwei Motionen, die eine Weiterentwicklung des Finanzaufsichtssystems anstrebten mit dem Ziel, das Ende der Achtzigerjahre geschaffene externe Kontrollorgan (Grossratsrevisorat) zugunsten einer unabhängigen Finanzkontrolle (monistisches System) aufzuheben, welche Regierung und Parlament bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Führungsfunktionen gemeinsam unterstützt. Ein entsprechendes Gesetz über die Finanzkontrolle soll auf Mitte 2000 die Finanzaufsicht im Kanton Bern im Sinne der Motionen neu regeln. Das sogenannte Berner Modell (duale System) wurde in vielen Kantonen diskutiert, fand aber nur im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Nachahmung bzw. Fortsetzung.

### **3.3 Mustermodell der Fachvereinigung**

Die Fachvereinigung der Finanzkontrollen, welcher 24 Finanzkontrollen öffentlicher Verwaltungen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein angehören, stand dem Berner Modell von Anfang an mit Skepsis gegenüber, erachtete das duale System als nicht unterstützungswürdige Lösung und erarbeitete zur Weiterentwicklung der 'Mustergesetzformulierung' - basierend auf der bisherigen Erfahrung - eine eigene Lösung, das so genannte Mustermodell. Es wurde im Rahmen einer umfassenden Vernehmlassung von allen Mitglieds-Finanzkontrollen begutachtet und im Jahre 1990 von der Fachvereinigung als Musterlösung für zukünftige Rechtsgrundlagen für die Finanzkontrollen bezeichnet. Das Mustermodell 1990 wurde seither als Modell und Richtlinie von verschiedenen Kantonen bei der Überarbeitung der Rechtsgrundlagen (Gesetz oder Verordnung) beigezogen. Es fand auch im Rahmen der Walliser Seminare über Verwaltungskontrolle grosse Beachtung.

Für die Fachvereinigung ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich ihr Mustermodell laufend der Weiterentwicklung anpassen muss. Aufgrund der Gesetzesänderungen beim Bund und der Gesetzesanpassung bei verschiedenen Kantonen ist 1998 das 'Mustermodell Plus' entstanden, welches von der Fachvereinigung gegenwärtig zu einem eigenen Mustergesetz für kantonale Finanzkontrollen samt Musterbotschaft ausgearbeitet wird. Die Weiterentwicklung stützt sich auch auf das 10-Thesen-Konzept der Fachvereinigung für die Einheitsrevision (monistisches System) bei öffentlichen Verwaltungen, welches die Fachvereinigung 1999 als internes Argumentationspapier erstellt hat. Grundidee dieses Papier ist, dass die Finanzaufsicht im Mittelpunkt der Aufgaben der Finanzkontrolle steht. Diese hat sich sowohl der Methoden der internen wie der externen Revision zu bedienen. Eine Trennung: Interne und externe Revision drängt sich gemäss diesem Arbeitspapier für die Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht nicht auf. Das eigene Mustergesetz für kantonale Finanzkontrollen wird im Verlaufe des Jahres 2000 propagiert.

## **4. Strukturbericht**

Die Fachvereinigung der Finanzkontrolle führte im Jahre 1997 ein Umfrage bei den Finanzkontrollen von Bund, Kantonen und Städten durch. Die Auswertung der 34 Fragebogen (Bund, 24 Kantone, 8 Städte und Fürstentum Liechtenstein), die zurück gesandt wurden, erlaubte Aussagen zu Rechtsgrundlagen, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, Mitwirkung des Parlaments, Prüfungsaufgaben, Berichts-, Beanstandungs- und Entscheidungsverfahren sowie zum Personal. In den Schlussfolgerungen (Stand 1997) wird festgestellt, dass die fachliche Unabhängigkeit praktisch aller Finanzkontrollen auf Gesetzesstufe festgehalten ist. Zur Stärkung der Unab-

hängigkeit wäre aber die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlagen für die Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan wünschenswert. Während in den jetzigen Rechtsgrundlagen bei der Tätigkeit der Finanzkontrolle für Parlament und Regierung noch von einem „Dienen“ gesprochen wird, ist in den neuen oder in Erarbeitung befindlichen Erlassen von einer „Unterstützung“ die Rede. Praktisch überall wird das Arbeitsprogramm von der Finanzkontrolle frei bestimmt. Nur eine Minderheit kann ihre Berichte veröffentlichen. Die Wahl des Leiters der Finanzkontrolle erfolgt teils durch das Parlament teils durch die Regierung. Neu soll bei der Wahl durch die Regierung die Bestätigung oder Genehmigung durch das Parlament erforderlich sein. Die Aufgaben der Finanzkontrolle bedürfen - wie dies vielerorts schon der Fall ist - einer laufenden Anpassung an die modernen Standards. Insgesamt zeigt der Strukturbericht, dass sich die meisten Finanzkontrollen auf einem modernen Stand befinden. Die wichtigsten Grundsätze des Mustergesetzes 1978/1981 und des Mustermodells 1990 der Fachvereinigung sind weitgehend umgesetzt.

Die weitere Entwicklung von Standards im Mustermodell 1990 und den Fachempfehlungen erscheint - so der im Februar 1998 herausgegebene und von der Fachvereinigung verabschiedete Strukturbericht notwendig. Die Erhebung wird periodisch wiederholt.

## **5. Finanzkontrolle im Spannungsfeld von Politik und Verwaltung**

Die Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan, welches das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht und die Regierung bei der Dienstaufsicht über die Verwaltung unterstützt befindet sich in einem Spannungsfeld. Sie steht zwischen Politik und Verwaltung. Gemäss gesetzlichem Prüfungsauftrag erwartet der Souverän von der Finanzkontrolle, dass diese objektiv und unvoreingenommen prüft, ob mit den öffentlichen Geldern korrekt, integer und vernünftig umgegangen wird. Missbräuchliche, willkürliche oder 'schlampige' Verwendung staatlicher Mittel sind zu rügen.

Fragen und unterschiedliche Standpunkte ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit, aber auch bezüglich gebundener oder neuer Ausgaben. Die Blickwinkel von Politik und Verwaltung können in diesen Punkten entgegengesetzt sein. Aus Erfahrung hat sich die Finanzkontrolle aus politischen Diskussionen herauszuhalten. Sie muss gegenüber allen Seiten Distanz wahren und eine objektive Beurteilung vornehmen. Ihre Unabhängigkeit hilft ihr bei dieser nicht einfachen Sachlage.

Im Spannungsfeld von Politik und Verwaltung kommen den präventiven und erzieherischen Effekten der Finanzkontrolle besondere Bedeutung zu. Vorbeugen, Korrigieren und Verbessern bedingen, dass im Rahmen des Revisionsprogramms immer wieder Prüfungen stattfinden, die zu konkreten Feststellungen und Empfehlungen führen. Der effiziente und wirkungsvolle Umgang mit den vorhandenen Ressourcen steht dabei im Mittelpunkt der Zielsetzung dieser Prüfungen. Das Spannungsfeld von Politik und Verwaltung wird die Finanzkontrolle bei der Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages, den sie als oberstes Finanzaufsichtsorgan auszuführen hat, immer begleiten.

## **6. Auswirkung von Finanzaffären auf die Finanzkontrollen**

Finanzaffären und dolose Handlungen bei der öffentlichen Verwaltung - so zeigen es die Fälle der letzten Jahre deutlich - haben stets Auswirkungen auf die Finanzkontrollen. Zuerst wird abgeklärt, ob die Finanzkontrolle ihren Prüfungsauftrag quantitativ und qualitativ richtig erfüllt, das Risiko genügend berücksichtigt und die Schwerpunkte situationsgerecht eingesetzt hat. Wenn dies der Fall ist, wird bemängelt, dass die personellen, finanziellen und sachlichen Mittel der Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan nicht genügen und es zudem einer Stärkung von Stellung und Aufgaben bedarf. In den meisten Fällen steigt der Stellenwert der Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan bei der politischen Aufarbeitung von Finanzaffären und die Aufdeckung doloser Handlungen; das Durchsetzen der Empfehlungen wird plötzlich einfacher. Es folgt der Ruf nach mehr und griffigeren Kontrollen, IKS-Massnahmen lassen sich problemloser umsetzen.

## **7. Beizug von Sachverständigen**

Bei komplexen Problemstellungen, die besondere Kenntnisse benötigen, oder wenn der ordentliche Personalbestand nicht ausreicht, werden Sachverständige beigezogen. Es ist vorteilhafter, für eine besondere Tätigkeit auswärtige Fachkräfte zu verpflichten als ständig einen entsprechend grösseren Expertenstab zu beschäftigen. Dauernder Mangel an Personal sollte aber nicht durch Beizug von Sachverständigen ausgeglichen werden. Dieser ist mit einer ordentlichen Erhöhung des Personalbestandes zu beheben. Beim Beizug ist zu achten, dass der Auftrag von der Finanzkontrolle ergeht und die Berichterstattung an die Finanzkontrolle erfolgt. Die Verpflichtung Sachverständiger wird aufgrund des als Folge der Reformen (NPM) erweiterten Prüfungsauftrages immer mehr an Bedeutung gewinnen. Grenzen für den Beizug externer Experten setzen die dafür zur Verfügung stehenden Kredite.

## **8. Informations- und Erfahrungsaustausch**

### **8.1 Allgemeines**

Dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Finanzkontrollen von Bund, Kantonen und Gemeinden wird seit vielen Jahren grosse Bedeutung beigegeben. Die Vermittlung von Wissen und Erfahrung aus der Praxis für die Praxis hat zur stetigen Qualitätsverbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Finanzkontrollen geführt. Die Zusammenarbeit basiert auf einem gegenseitigen Nehmen und Geben.

### **8.2 Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen**

Seit der Gründung des Verbandes für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen sind die Finanzkontrollen dessen Mitglied. In früheren Jahren haben eigens auf die Bedürfnisse der Finanzkontrollen ausgerichtete Fachveranstaltungen stattgefunden. Der gesamtschweizerische Informations- und Erfahrungsaustausch wurde geschätzt; die Kontakte mit anderen Stellen des Finanz- und Rechnungswesens haben zu neuem Wissen geführt. Mit der Gründung der SVIR ERFA-Gruppe Verwaltung und dem Ausbau der Aktivitäten der Fachvereinigung der Finanzkontrollen verloren

die Tagungen des jubilierenden Verbandes leider an Bedeutung für die kantonalen Finanzkontrollen.

### **8.3 Fachgruppe / Fachvereinigung**

Verschiedene Finanzkontrollen in der Ostschweiz pflegten seit vielen Jahrzehnten einen losen Informations- und Erfahrungsaustausch. Es entstand eine Interessengemeinschaft. Federführend - wenn auch ohne Statuten und gemeinsame finanzielle Mittel - war die Finanzkontrolle des Kantons Zürich, welche zu halbtägigen ERFA-Sitzungen in die Limmatstadt einlud. Im Vordergrund stand die Behandlung aktueller Probleme und Fragestellungen. Es wurden Antworten und Lösungen aus der Praxis für die Praxis gesucht. Im Jahre 1980 entstand als Weiterentwicklung der Interessengemeinschaft ein Verein, dem immer mehr Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz als Mitglieder beitraten. Mit der Aufnahme der Finanzkontrolle des Fürstentums Liechtenstein wurde die Fachgruppe eine internationale Organisation. Mit neuen Statuten nannte sie sich ab 1993 Fachvereinigung. Die Fachvereinigung bezweckt:

- Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Revision öffentlicher Verwaltungen
- Austausch fachbezogener Informationen
- Weiterbildung durch Kurse und Tagungen
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Finanzaufsicht
- Erarbeitung von Stellungnahmen.

Präsidium und Geschäftsstelle blieben bei der Finanzkontrolle des Kantons Zürich. Mit Erfolg setzte sich die Fachvereinigung für die Einheitsrevision (monistisches System) ein, wurde in der Aus- und Weiterbildung aktiv, nahm Umfragen vor, erstellte Berichte und Dokumentationen, koordinierte ihr Tätigkeitsfeld mit anderen Organisationen, setzte zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete Arbeitsgruppen ein und pflegte Kontakt mit Rechnungshöfen der Nachbarländern.

### **8.4 SVIR**

1981 trafen sich die Leiter der Finanzkontrollen der Kantone Basel-Stadt, Basellandschaft, Bern, St. Gallen und Zürich sowie das Finanzinspektorat der SRG zur ersten Sitzung der ERFA-Gruppe VERWALTUNG des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR) mit folgender Zielsetzung:

- Hebung der Bedeutung und Wirksamkeit der Internen Revision durch
  - Zusammenschluss der Verwaltungsrevisoren in einer ERFA-Gruppe VERWALTUNG innerhalb des SVIR
  - Regelmässiger Erfahrungsaustausch
  - Information über die Beziehung zur Regierung und Parlament (Verkehr mit Exekutive und Legislative)
  - Weiterbildung
  - Überprüfung der bisher angewandten und Entwicklung zweckmässiger, rationeller, neuer Prüfungstechniken.

Vorsitz und Sekretariat besorgten seit 1981 die Finanzkontrollen der Kantone Zürich, Bern und St. Gallen. Der Teilnehmerkreis hat sich im Verlaufe der Jahre immer mehr erweitert. Teilweise wurden mit der Fachvereinigung gemeinsame Sitzungen, Weiterbildungsveranstaltungen sowie Ausbildungsseminare durchgeführt und Arbeitsgruppen gebildet. Die Aktivitäten der ERFA-Gruppe VERWALTUNG SVIR ergänzten sich ausgezeichnet mit denjenigen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen.

## **8.5 EFK/KFK**

Zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und den Kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bestehen im Vollzug der Bundesgesetzgebung (Bundesbeiträge usw.) Berührungspunkte, die in den letzten Jahren zu einer nutzbringenden Zusammenarbeit geführt haben. Teils erfolgte diese Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Tagungen der ERFA-Gruppe VERWALTUNG SVIR und/oder der Fachvereinigung als auch an den Fachtagungen der EFK mit den KFK. Die Kommunikation zwischen der EFK und den KFK liess sich wesentlich verbessern, was sich auf die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungen vorteilhaft ausgewirkt hat.

## **8.6 EURORAI**

Seit Herbst 1998 ist die Finanzkontrolle des Kantons Zürich Mitglied von EURORAI (European Organization of Regional Audit Institution), sie wurde gleichzeitig ins Präsidium dieser Organisation gewählt. Für die Weiterentwicklung der Finanzaufsicht unserer Kantone ist der Blick über die Landesgrenzen unerlässlich. Die Mitarbeit in dieser Europäischen Organisation durch das Präsidium der Fachvereinigung bringt viel neues Wissen und praktische Erfahrung.

## **8.7 SGVW (Schweizerische Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften)**

Regelmässig nehmen die Finanzkontrollen an den Tagungen der SGVW teil, deren Zweck es ist, die Verwaltungswissenschaften in Lehre und Forschung zu unterstützen, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu pflegen. Die Schriftenreihe der SGVW ist Teil der Fachliteratur der Finanzkontrollen. Die SGVW-Bulletins geben Anregungen und Denkanstösse zu aktuellen Themen.

## **9. NPM und Finanzkontrolle**

NPM (New Public Management) und die in den letzten Jahren eingeleiteten Parlaments-, Verwaltungs- und Strukturreformen stellen die Finanzkontrolle vor neue Aufgaben und Probleme. Der gesamte Finanzhaushalt ist nach den Kriterien: Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit der Haushaltsführung zu prüfen. Die Prüfungsziele sind grundsätzlich gleichrangig. Während sich die Finanzkontrolle vor den Reformen mit dem Rechnungswesens und Schnittstellen dazu befassen musste, kommt mit den Globalbudgets auch der Leistungsteil dazu. Die Wirkungsprüfung ist eine neue Form der Prüfung, die sich auf die Wirkungsrechnung und die darauf abgestützte Wirkungskontrolle der Ver-

waltung bezieht. Während es Aufgabe der Verwaltung ist, die Wirkungsrechnung und -kontrolle zu führen und die Departemente in ihrer Rolle als Leistungskäufer Wirkungskontrollen durchzuführen haben, ist die Finanzkontrolle gehalten, eine unabhängige Prüfung dieser Systeme und ihrer Resultate vorzunehmen. Wo solche Systeme oder Daten fehlen, kann die Finanzkontrolle selbständig punktuell solche Rechnungen durchführen. NPM erfordert die Errichtung eines Controlling, eines Reporting und den Aufbau von Kosten-/Leistungsrechnungen. Die Finanzkontrolle hat zu prüfen, ob die finanzwirtschaftliche Rechnung tragbar ist, die Kosten-/Leistungsrechnung Aussagen zur Wirtschaftlichkeit erlaubt und die Wirkungsrechnung die Effektivität, Effizienz und Angemessenheit des staatlichen Handelns ausweist. Die neuen und anspruchsvollen Aufgaben führen zu Veränderungen im Personalbestand der Finanzkontrollen. Nicht vergessen werden darf, dass auch unter NPM Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Rechnungslegung weiterhin wichtiger Bestandteil der Prüfungen der Finanzkontrollen bleibt.

## **10. Finanzaufsicht der Zukunft**

Die in Gesetzen festgelegten Zuordnungen und Zuständigkeiten sowie Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle zeigen, dass die Finanzaufsicht durch die Reformen, Dezentralisierungen, Privatisierungen, Kompetenzdelegationen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Finanzkontrollen sind sich als oberstes Finanzaufsichtsorgan dieser Verantwortung bewusst. Mit der auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene initiierten Stärkung der Stellung und Wirkung der Finanzkontrolle ist ein erster, aber wesentlicher Schritt in die neue Richtung getan. Lehre, Wissenschaft und Praxis werden sich - unterstützt von den Berufsverbänden und Fachgremien - im begonnenen Jahrtausend einer weiteren Optimierung der Finanzaufsicht annehmen.

Die Fachvereinigung der Finanzkontrollen leistet dazu einen wesentlichen Beitrag mit ihren Aus- und Weiterbildungsseminaren, den im Dienste des Informations- und Erfahrungsaustausches stehenden ERFA-Tagen, der Bereichs- und Themenbearbeitung in Arbeitsgruppen, ihrer Dokumentationsstelle sowie vor allem mit ihrem als Mustergesetz für die Finanzkontrollen weiterentwickelten Mustermodell

Mit grossem Erfolg nimmt sich auch die ERFA-Gruppe VEWALTUNG SVIR der Weiterentwicklung der Finanzaufsicht öffentlicher Verwaltungen an und setzt sich insbesondere mit den neuen Tendenzen im Bereich der Internen Revision und der konsolidierten Risikobetrachtung auseinander.

Zusammen mit den Vorgaben aus der Politik werden die Bestrebungen beider Organisationen zur angestrebten Optimierung der Finanzaufsicht öffentlicher Verwaltungen beitragen.